

Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Wiener Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000

Gegenstand der Abgabe

§ 1. Der Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung (§§ 1 und 2 Rundfunkgebührengesetz) in Wien unterliegt einer Abgabe (Kulturförderungsbeitrag).

Bemessungsgrundlage

§ 2. Bemessungsgrundlage des Kulturförderungsbeitrages sind die auf Grund des Betriebes einer Rundfunkempfangseinrichtung monatlich zu leistenden Zahlungen (Rundfunkgebühren und Programmentgelte) exklusive der Umsatzsteuer und des Kunstförderungsbeitrages.

Abgabensatz

§ 3. Die Abgabe beträgt monatlich 20 % der Bemessungsgrundlage.

Abgabepflichtiger

§ 4. Zur Entrichtung des Kulturförderungsbeitrages ist der Betreiber der Rundfunkempfangseinrichtung verpflichtet.

Entstehen und Endigung der Abgabepflicht; Fälligkeit

§ 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kulturförderungsbeitrages entsteht mit der Inbetriebnahme der Rundfunkempfangseinrichtung (§ 2 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz) und endet mit der ersatzlosen Abtragung der Rundfunkempfangseinrichtung; für den Monat der Inbetriebnahme bzw. der Abtragung besteht die volle Abgabepflicht. Die Abgabe wird jeweils für zwei Monate im Voraus fällig und durch Vorschreibung oder im Einzugswege eingebracht.

Einhebung der Abgabe

§ 6. (1) Die Einbringung der Abgabe obliegt der "Gebühreninkasso Service GmbH" (Gesellschaft); die Einhebung der Abgabe erfolgt jeweils für jenen Zeitraum, für den die Rundfunkgebühren (§§ 2 und 3 Rundfunkgebührengesetz) eingehoben werden.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, 2,5 % des Gesamtbetrages der eingehobenen Kulturförderungsbeiträge als Vergütung für die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben einzubehalten. Diese 2,5% beinhalten bereits eine allfällige Umsatzsteuer.

(3) Die Gesellschaft hat das Erträgnis der Abgabe nach Abzug der Vergütung dem Land Wien vierteljährlich abzuführen.

Mitteilungspflicht

§ 7. Der Abgabepflichtige hat alle für das Entstehen bzw. die Endigung der Abgabepflicht wesentlichen Umstände bzw. jede Änderung dieser Umstände unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen; eine Meldung nach § 2 Abs. 3 Rundfunkgebührengesetz gilt als Mitteilung im Sinne dieser Regelung. § 2 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz gilt sinngemäß.

Verfahren

§ 8. (1) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 obliegt in erster Instanz der Gesellschaft; Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Abgabenberufungskommission. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ist anzuwenden.

(2) Rückständige Abgaben sind im Verwaltungsweg hereinzubringen; zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes kann die Gesellschaft einen Säumniszuschlag von 10 % des rückständigen Betrages vorschreiben

(3) Besteht der begründete Verdacht, dass eine Mitteilung bzw. Angabe nach § 7 unrichtig ist oder wird eine solche trotz Mahnung verweigert, so hat die Gesellschaft eine Überprüfung der Abgabepflicht durchzuführen, die dabei § 83 Abs. 6 und 7 des Telekommunikationsgesetzes sinngemäß anzuwenden hat.

Zweckwidmung

§ 9. Das Erträgnis der Abgabe ist für kulturelle Zwecke, insbesondere für die Altstadterhaltung, zu verwenden.

Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften

§ 10. Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften beziehen sich auf die nachstehend angeführte Fassung:

1. Rundfunkgebührengesetz, BGBl I Nr. 159/1999;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl Nr. 471/1995;
3. Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, in der Fassung BGBl I Nr. 27/1999.

Vollziehung

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

Inkrafttreten

§ 12. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

Artikel II

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Einhebung eines Kulturschillings (Wiener Kulturschillinggesetz), LGBl. für Wien Nr. 5/1972, idF LGBl. für Wien Nr. 1/1989, außer Kraft.

Der Landesamtsdirektor:

Der Landeshauptmann:

Vorblatt

Problem:

Mit 1. Jänner 2000 wird das Rundfunkgebührengesetz - RGG, BGBl. I Nr. 159/1999, in Kraft treten. Dieses Gesetz sieht u.a. den Ersatz der Bewilligung für das Halten von Rundfunkempfangseinrichtungen durch eine Meldepflicht der Teilnehmer vor.

Das Gesetz über die Einhebung eines Kulturschillings (Wiener Kulturschillinggesetz), LGBl. für Wien Nr. 5/1972, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 1/1989, knüpft an die nunmehr entfallenden Bewilligungen an.

Ziel:

Anpassung der landesrechtlichen Abgabenregelung an die veränderten bundesrechtlichen „Vorgaben“.

Lösung:

Schaffung eines Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000, das die Abgabepflicht an den Betrieb von Rundfunkempfangseinrichtungen anknüpft.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine; der bei der „Gebühreninkasso Service GmbH.“ entstehende Vollzugsaufwand wird durch die Vergütung jedenfalls abgedeckt.

EU-Konformität:

Gegeben

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Erlassung des Rundfunkgebührengesetzes - RGG, BGBl. I Nr. 159/1999, entfällt ab 1. Jänner 2000 die Erteilung von Fernseh- und Rundfunk-Hauptbewilligungen als Voraussetzung für den Betrieb von Rundfunkempfangseinrichtungen. Das Entstehen der Abgabepflicht und die Abgabepflicht als solche nach dem Gesetz über die Einhebung eines Kulturschillings (Wiener Kulturschillinggesetz), LGBl. für Wien Nr. 5/1972 idF LGBl. für Wien Nr. 1/1989, knüpfen jedoch an diese Bewilligungen an, weshalb hier eine Neuregelung geboten ist.

Die Abgabe soll im wesentlichen unverändert beibehalten werden; auch die Zweckwidmung für kulturelle Zwecke, insbesondere für die Altstadterhaltung, soll aufrecht bleiben. Die Änderung der Bezeichnung der Abgabe als "Kulturförderungsbeitrag" erscheint einerseits im Hinblick auf die Zweckwidmung zutreffender; andererseits wird eine diesbezügliche Neubenennung mit der EURO-Einführung am 1.1.2002 obsolet.

Die Abgabepflicht knüpft (statt wie bisher an die Bewilligung) an den Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung an, wobei hinsichtlich der Definitionen auf das o.a. RGG verwiesen wird; so ist auch die Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung dem Betrieb gleichzuhalten.

Mit der Beauftragung der „Gebühreninkasso Service GmbH“ (Gesellschaft) zur Einhebung der Abgabe folgt die vorliegende Regelung der bundesgesetzlichen Belehnung dieser Gesellschaft mit der Einhebung der Rundfunkgebühren, Programmentgelte und des Kunstförderungsbeitrages (RGG, Rundfunkgesetz, Kunstförderungsbeitragsgesetz) und schreibt so den tatsächlich schon gegebenen „Ist-Zustand“ gesetzlich fest; für den Abgabepflichtigen tritt dadurch keine Änderung ein.

Da - w.o.a. - die Abgabepflicht nunmehr an den Betrieb von Rundfunkempfangseinrichtungen knüpft, müssen diesbezügliche Meldepflichten vorgesehen werden; zwecks Minimierung des Erhebungsaufwandes werden hierfür die Mitteilungspflichten des RGG im wesentlichen übernommen; d.h. die nach dem RGG (§ 2 Abs. 3 und 5) verpflichtend vorgesehenen Meldungen gelten als Mitteilungen im Sinne des Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000.

Ebenfalls wie schon bisher soll die Abgabenberufungskommission als Oberbehörde (als Behörde erster Instanz fungiert die Gesellschaft) tätig werden, wobei - da die Gesellschaft auch nach den o.a. bundesgesetzlichen Regelungen das AVG anzuwenden hat - auch bei gegenständlicher Abgabe das AVG als Verfahrensrecht zur Anwendung kommt.

Die Regelung über den Säumniszuschlag entspricht jener bei den Rundfunkgebühren (§ 6 Abs. 3 RGG); ebenso entspricht die Überprüfungspflicht durch die Gesellschaft der in § 6 Abs. 5 RGG normierten Überprüfungspflicht für die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000 soll das Wiener Kulturschillinggesetz außer Kraft treten.

Besonderer Teil

Zu § 1

Eine Definition der Rundfunkempfangseinrichtung findet sich im § 1 Abs. 1 RGG. Nach dieser Bestimmung sind Rundfunkempfangseinrichtungen technische Geräte, die Darbietungen im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, unmittelbar optisch und/oder akustisch wahrnehmbar machen. Nach § 2 Abs. 1 RGG ist dem Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung deren Betriebsbereitschaft gleichzuhalten.

Zu §§ 2 und 3

Die Bemessungsgrundlage und der Abgabensatz entsprechen den diesbezüglichen Regelungen des Kulturschillinggesetzes. Klargestellt wurde lediglich, daß der Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981; Stammfassung: BGBl. Nr. 573/1981) nicht zur Bemessungsgrundlage des Kulturförderungsbeitrages zählt.

Zu § 4

Anstelle des bisher abgabepflichtigen Bewilligungsinhabers tritt nunmehr der Betreiber der Rundfunkempfangseinrichtung (wobei die Betriebsbereitschaft dem Betrieb gleichzuhalten ist - siehe § 1).

Zu § 5

Auch diese Regelung entspricht inhaltlich im wesentlichen jener im Kulturschillinggesetz; anstelle der Erteilung und des Erlöschens der Bewilligung treten die Inbetriebnahme bzw. die Abtragung der Rundfunkempfangsanlage. Die Fälligkeitsregelung orientiert sich an der Praxis der „Gebühreninkasso Service GmbH.“ (Gesellschaft) bei der Einhebung der Rundfunkgebühren und der Programmtergelte.

Zu § 6

Die Einhebung der Abgabe wird der nach § 5 RGG auf die Erfüllung solcher Aufgaben beschränkten Gesellschaft übertragen und soll - wie schon bisher - gemeinsam mit den Rundfunkgebühren (sowie Programmertgelten und Kunstförderungsbeiträgen) erfolgen.

Ebenso, wie bei den Rundfunkgebühren, soll die Gesellschaft 2,5% der Kulturförderungsbeiträge als Vergütung für die ihr zugewiesenen Aufgaben (die im Vergleich zum Vollzug des Wiener Kulturschillings wesentlich eingeschränkt wurden) einbehalten können. Der Hinweis, wonach diese 2,5% bereits eine allfällige Umsatzsteuer beinhalten, dient lediglich der Klarstellung.

Zu § 7

Die Tatsache der Inbetriebnahme bzw. Abtragung der Rundfunkempfangsanlage bzw. sämtliche für die Abgabepflicht darüber hinaus erheblichen Umstände sind der Gesellschaft mitzuteilen, wobei als Vereinfachung sowohl für den Abgabepflichtigen als auch für die Gesellschaft die Meldung nach dem RGG als Mitteilung hinsichtlich des Kulturförderungsbeitrages gelten soll.

Zu § 8

Das Kulturförderungsbeitragsgesetz soll in erster Instanz durch die Gesellschaft vollzogen werden; als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde soll die Abgabenberufungskommission tätig werden. Als „Ausnahme“ zu § 1 der Wiener Abgabenordnung soll - da sowohl das RGG als auch das Rundfunkgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz das AVG als Verfahrensrecht normieren - im Verfahren nach dem Kulturförderungsbeitragsgesetz ebenfalls das AVG zur Anwendung kommen.

Die Regelung über den Säumniszuschlag (Mahngebühr) entspricht jener des § 6 Abs. 3 RGG; ebenso entspricht die Überprüfungspflicht durch die Gesellschaft

der in § 6 Abs. 5 RGG normierten Überprüfungspflicht für die Bezirksverwaltungsbehörden.

Zu § 9

Die Zweckwidmung für kulturelle Zwecke, insbesondere für die Altstadterhaltung wird unverändert beibehalten.

Zu § 10

Bei sämtlichen Verweisungen auf bundesgesetzliche Regelungen handelt es sich um statische Verweisungen.

Zu §§ 11, 12 und Art. II

Das Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000 soll gleichzeitig mit dem RGG am 1. Jänner 2000 in Kraft und das Wiener Kulturschillinggesetz mit diesem Zeitpunkt außer Kraft treten.